

# Leiharbeiter fordern gleichen Lohn

Arbeitsgericht Gießen verhandelte mehrere Klagen gegen Marburger Personalvermittlungsunternehmen

Die Leiharbeit prägt am gestrigen Freitag den ersten Verhandlungstag des neuen Arbeitsgerichtes Gießen. Hans Gottlob Rühle hatte gleich mehrere Klagen zu diesem Thema zu verhandeln.

von Katharina Kaufmann

**Gießen.** Leiharbeit ist auf dem Vormarsch. Die Zahl der Zeitarbeiter hat im vergangenen Jahr mit 910 000 einen Rekordstand erreicht. Das waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rund 103 000 oder fast 13 Prozent mehr als im Jahr 2010. Und so ist es wohl kaum verwunderlich, dass am gestrigen Freitag gleich sechs Kläger am Arbeitsgericht klagten. Sie forderten dort den gleichen Lohn ein, wie ihn das Stammpersonal der Unternehmen an die sie ausgeliehen waren, bekommen. Doch nicht überall heißt es „Gleiche Arbeit – gleicher Lohn“, wie die Kläger schnell feststellen mussten.

„Um dem Equal-Pay-Gebot zu entkommen, haben einige Unternehmen den Werkvertrag erfunden“, erläuterte Arbeitsrichter Hans Gottlob Rühle. Denn bei einem Werkvertrag schließt Unternehmen A mit Unternehmen B einen Vertrag über das Erbringen einer bestimmten Leistung oder eines Produktes in einer bestimmten Zeit. Das Unternehmen A schickt also seine Mitarbeiter als eine selbstständige abgeschlossene organisa-



Am neuen Arbeitsgericht in Gießen fanden am gestrigen Freitag die ersten Verhandlungen statt.

Foto: Katharina Kaufmann

torische Einheit ins Unternehmen B und erbringt die geforderte Leistung. „Die Mitarbeiter von Unternehmen A stehen dabei eventuell direkt neben denen von Unternehmen B, machen die gleiche Arbeit, dürfen aber unter anderem von diesen keine Weisungen erhalten“, erklärte Rühle das System. Folglich könne auch die Bezahlung eine andere sein, da die so genannten Fremdarbeiter keine Leiharbeitnehmer seien und nicht dem Direktionsrecht von Unternehmen B unterliegen.

„Was im ersten Moment kompliziert klingt, wird in der Praxis häufig genutzt, unter anderem arbeiten Reinigungsunter-

nehmen oft mit Werkverträgen“, so der Arbeitsrichter.

Fünf der sechs Kläger sind beziehungsweise waren bei einem Gussbearbeitungsbetrieb und Personalvermittler aus dem Landkreis beschäftigt und wurden über einen Werkvertrag bei der Eisengießerei Fritz Winter in Stadtallendorf beschäftigt, so die Beklagenseite. Die Kläger jedoch bestritten, Fremdarbeiter zu sein. „Wir sind der Meinung, dass es nicht ausreicht, einen Werkvertrag vorzulegen ohne ihn zu konkretisieren“, erklärte Rechtsanwältin Martina Lehne, die drei der Kläger vertrat. Organisatorisch unterscheidet sich die Arbeit kei-

neswegs von der des Stammpersonals, selbst die Schichtpläne würden von der Firma Winter erstellt.

„Es ist tatsächlich so, wie wir vorgetragen haben“, betonte das beklagte Unternehmen. Es sei ein extra Büro für einen leitenden Mitarbeiter eingerichtet worden, der sowohl die Arbeitsanweisungen gebe wie auch die Dienstpläne gestalte.

„Ich weiß, dass Werkverträge in der Praxis häufig nicht so umgesetzt werden, wie es vorgesehen ist, aber es kann ja durchaus sein, dass es hier funktioniert“, sagte Rühle und forderte die Beklagte zugleich auf, Beweise vorzulegen und Zeugen

zu benennen. Diese sollen in einem weiteren Kammertermin am 6. Juli zur Sachlage befragt werden.

Einen Vergleich schlossen die Parteien im Fall einer fristlosen Kündigung, die einer der Mitarbeiter des Personalvermittlers erhalten hatte, weil er dem Geschäftsführer gedroht und Kollegen zu weniger Arbeitsleistung angestiftet haben soll. Sein Arbeitsverhältnis endete demnach ordentlich, und er bekommt eine Abfindung von 10 000 Euro.

Im dritten Leiharbeitsfall ging es letztendlich um eine rein rechtliche Frage: Ist die Christliche Gewerkschaft für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) tariffähig oder nicht. Nachdem das Bundesarbeitsgericht der Organisation im Dezember 2010 die Gewerkschafts- und damit auch die Tariffähigkeit abgesprochen hatte, hatte der Kläger, der von 2006 bis 2009 als Leiharbeiter bei der Weso Aurorahütte in Gladenbach tätig war, Lohnnachzahlungen in Höhe von rund 12 800 Euro geltend gemacht. Was bislang juristisch noch nicht abschließend geklärt ist, ist die Frage, ob die CGZP auch in der Vergangenheit nicht tariffähig war. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte zwar so geurteilt, der Beschluss ist aber noch nicht rechtskräftig. „Ein neuer Termin ist für uns deshalb unumgänglich“, betonte Arbeitsrichter Rühle. Bis zum 6. Juli muss der Kläger zudem nachweisen, dass er die gleichen Tätigkeiten wie das Stammpersonal ausführte.